Satzung der Gemeinde Wietze über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. und 2. Änderungssatzung gültig ab 01.01.2002

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Wietze wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
 - an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. Die Berechnung und Veranlagung der Abgabe erfolgt durch den Abwasserverband Matheide.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabenfrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabenpflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabenpflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist derjenige abgabenpflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Mehrere Abgabenpflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabenpflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Wietze entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabenpflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am Stichtag 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1996 15,00 Euro ab 01. Januar 1997 17,90 Euro

im Jahr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird auf der Grundlage dieser Satzung vom Abwasserverband Matheide im Name der Gemeinde Wietze erlassen.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabenpflichtigen

Der Abgabenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdung darstellen.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.